

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

01.02.2021

STELLUNGNAHME

zur Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz – WohnStG)“

Das Wohnraumstärkungsgesetz enthält Regelungen zu „Mindestanforderungen an die Unterbringung in Unterkünften“. Hierzu nehmen wir im folgenden Stellung:

Unternehmen haben naturgemäß ein Interesse daran, dass sich ihre Beschäftigten nach Beendigung ihrer Arbeitstätigkeit erholen können und sich in Wohnungen bzw. Unterkünften aufhalten, die sich in einem angemessenen Zustand befinden. Selbstverständlich ist auch, dass dort, wo Arbeitgeber für ihre Beschäftigten eine Wohnung oder Unterkunft bereitstellen, diese in einem angemessenen Zustand ist.

Unabhängig davon werfen die hier geplanten Regelungen in § 7 i.V.m. § 3 einige grundsätzliche kritische Fragen auf:

Das Abstellen auf „Beschäftigte“ und die damit verbundene Definition ist problematisch, unsachgemäß und systemwidrig. So werden „Beschäftigte“ in § 3 Abs. 3 als „Werkvertragsnehmer“ sowie „Leiharbeiter“ definiert. Hier ist unklar, wer der dazugehörige „Arbeitgeber“ sein soll. Hier droht grundsätzlich ein Verantwortungsverhältnis hergestellt zu werden, das nicht besteht und auch systemwidrig wäre.

Die in § 3 Abs. 3 verwendete Definition des Begriffs des Beschäftigten findet sich bisher in keinen anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften wieder. Sie steht zudem

im Widerspruch zu der Systematik des deutschen Zivilrechts und löst die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehende klare Trennung zwischen den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers (Besteller) und dem Auftragnehmer (Werkunternehmer) auf. Der Auftraggeber soll unmittelbar Verantwortung für die bei dem Werkunternehmer angestellten Arbeitnehmer übernehmen, obgleich er zu diesen in keinem Vertragsverhältnis steht. Das Land NRW bricht damit mit der Tradition des deutschen Zivil- und Arbeitsrechts. Gleiches gilt im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs des Werkvertragsnehmers. Bisher ist dieser Begriff dem deutschen Arbeitsrecht fremd. Keinesfalls ist ein „Werkvertragsnehmer“ (also der Mitarbeiter eines beauftragten Unternehmers), der bei einem Kunden des Unternehmers (Auftraggeber bzw. Besteller) ein Auftrag/Werk verrichtet, dessen Arbeitnehmer. Seine Einordnung in dem Gesetzentwurf als „Beschäftigter“ steht daher nicht mit den im deutschen Recht bestehenden Grundsätzen im Einklang.

Gleichfalls kritisch ist der geplante Sonderweg des Landes NRW in einem Feld, das eigentlich auf Bundesebene verortet ist und in dem es dort auch bereits zahlreiche Regelungen gibt. Dieser Sonderweg würde zu Unübersichtlichkeit und zusätzlichen Regulierungen für nordrhein-westfälische Unternehmen führen.